

3 Jugendtreffen und Jugendkulturmaßnahmen – Seite 1 / 2

Gültig ab 01.01.2025

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll Jugendverbände in der Oberpfalz unterstützen, überörtliche Jugendtreffen und Jugendkulturmaßnahmen durchzuführen. Jugendtreffen sind Maßnahmen, welche die Begegnung junger Menschen aus der Oberpfalz ermöglichen. Jugendkulturmaßnahmen sind Veranstaltungen mit Bildungscharakter in einem begrenzten Zeitraum.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Aufwendungen, die bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Jugendtreffen und Jugendkulturmaßnahmen entstehen.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt ist die Bezirksebene der im Bezirksjugendring Oberpfalz vertretenen Jugendverbände sowie andere öffentlich anerkannte Träger der Jugendarbeit auf Bezirksebene.

4. Fördervoraussetzungen

4.1 Eine förderfähige Maßnahme liegt vor, wenn

- der Maßnahme eine Beschreibung zugrunde liegt mit Erläuterungen zu
 - der Maßnahme eine Beschreibung zugrunde liegt mit Erläuterungen zu:
 - Zielsetzung, Inhalten und Methoden
 - Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
 - Dauer und zeitlichem Ablauf
 - Fachlicher Begleitung und Leitung
 - Finanzplanung mit Ein- und Ausgaben
- mindestens 12 Kinder/Jugendliche teilnehmen, die aus mindestens 3 Oberpfälzer kreisfreien Städten bzw. Landkreisen kommen,
- die Teilnehmer:innen **überwiegend** unter 27 Jahre alt **oder ehrenamtliche Mitarbeiter:innen** und aus der Oberpfalz sind,
- die Veranstaltung mindestens 6 Stunden dauert.

4.2 Eine Förderung ist nicht möglich, bei:

- Konferenzen, Tagungen und Sitzungen von Verbandsorganen, Gremien und Ausschüssen
- Veranstaltungen mit ausschließlichem Bildungscharakter
- **Kommerziellen Veranstaltungen und reine touristischen Unternehmungen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen** sowie Theater- und Konzertfahrten
- Verbandsspezifischen, wettbewerbsorientierten Aktivitäten, bei denen die Platzierung im Vordergrund steht,
- **Maßnahmen, die im überwiegenden dem spezifischen Verbandszweck dienen (z. B. sport-technische Lehrgänge, Exerzitien der konfessionellen Jugend, Musiklehrgänge/Ausbildungslehrgänge der Musikorganisationen)**
- Maßnahmen, die eine Förderung über Jugendbildungsmaßnahmen (JBM) oder Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiter:innen (AEJ) erhalten.

5. Umfang der Förderung

Die Förderung beträgt 100% der förderfähigen Gesamtkosten bis zu einem Betrag von maximal 1.000 €. Darüber hinaus gehende förderfähige Kosten werden zu 80% bezuschusst bis zu einer maximalen Zuschusshöhe von 3.500 €. Förderungsfähige Kosten sind Honorare, Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten, Arbeits- und Hilfsmittel.

3 Jugendtreffen und Jugendkulturmaßnahmen – Seite 2 / 2

Gültig ab 01.01.2025

Pro Jahr und Antragsteller:in ist die Zuschusshöhe auf 7.000 € gedeckelt.

In angemessenem Umfang entstandene Ausgaben für Kinderbetreuung und Assistenz, zur Betreuung von Teilnehmer:innen mit Behinderung(en), die in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme entstehen. (Dabei ist auszuschließen, dass es bei den Teilnehmer:innen zusammen mit anderen staatlichen Leistungen zu einer Überfinanzierung kommt.)

Die Förderung wird nur bis zur Höhe des tatsächlichen Fehlbetrags gewährt.

6. Verfahren

6.1 Die Anträge für das laufende Haushaltsjahr sind bis zum 1. Juli auf dem entsprechenden Formblatt mit Beschreibung der Maßnahme einzureichen.

6.2 Der Bezirksjugendring Oberpfalz stellt auf der Basis des Antrags eine vorläufige Zuschusshöhe in Aussicht.

6.3 Der Verwendungsnachweis ist auf Formblatt mit gesondertem Sachbericht bis spätestens 15. November des laufenden Jahres einzureichen. Maßnahmen, die nach dem 15. November stattfinden, werden ins nächste Haushaltsjahr übernommen.

6.4 Auf der Grundlage des Verwendungsnachweises bewilligt der Bezirksjugendring den endgültigen Zuschuss.

7. Prüfung

Der Bezirksjugendring behält sich eine Belegprüfung vor. Die Belege sind fünf Jahre aufzubewahren. Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht.

8. Rückzahlungen

Der Zuschuss ist zurückzahlen, sofern er nicht zweckentsprechend verwendet oder bis zum Ende des Bewilligungszeitraums verbraucht worden ist oder kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorliegt.